

## **Krieg gegen die Ukraine – Renaissance des Völkerrechts?\***

von Norman Paech

Seit dem 24. Februar 2022 ist nun das eingetreten, was niemand in Europa mehr für möglich gehalten hat, es herrscht wieder Krieg. Es ist nicht der erste nach dem Zweiten Weltkrieg, was gerne vergessen wird. Es ist auch nicht der erste in der Welt, an dem die NATO und insbesondere Deutschland beteiligt sind. Nehmen wir es genau, so hat der Krieg nicht erst im Februar 2022 begonnen, sondern schon Jahre zuvor. Er begann faktisch mit den Demonstrationen auf dem Maidan 2013/2014, die direkt zur Trennung der Krim von der Ukraine und ihre Eingliederung in die Russische Föderation führte. Die folgenden Jahre waren durch einen ständigen Krieg zwischen Kiew und den beiden Oblasten Donezk und Lugansk im Osten der Ukraine mit 14 000 Toten gekennzeichnet, der im Westen nie richtig wahrgenommen wurde. Diese innerstaatliche Konfrontation, die nur oberflächlich ein Konflikt zwischen der Ukraine und Russland ist, verschärfte die jahrzehntelange Auseinandersetzung zwischen der NATO und Russland, die sich schließlich in dem Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine entlud.

Das neue Jahrtausend ist bereits reich an gefährlichen Krisen und Kriegen. Doch keine Kriege haben das Völkerrecht derart ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung gerückt, wie diese acht Kriegsjahre zwischen den beiden Nachbarstaaten. Das hängt vor allem davon ab, wer die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Völkerrecht lenkt und damit seine Position verstärken will. War den NATO-Alliierten bei ihrem Krieg gegen Jugoslawien 1999 das Völkerrecht eher peinlich, so führen sie es nun, 23 Jahre später, als scharfe Waffe gegen den Aggressor.

### **Die Sezession der Krim**

Es begann mit der Trennung der Krim von der Ukraine und ihre Eingliederung in die Russische Föderation. So einschneidend dieser Vorgang für die geopolitische Landkarte des eurasischen Raumes auch ist, so friedlich war sein Verlauf - aber so heftig und unisono war seine Verurteilung auf der Basis völkerrechtlicher Kriterien. Gehen wir nach der Chronologie der Ereignisse, so war es zunächst die Bevölkerung auf der Krim, die nach den Protesten und Demonstrationen zur Jahreswende 2013/14 auf dem Maidan-Platz in Kiew die Trennung von der Ukraine und die „Rückkehr“ nach Russland forderten. Sie hatte nämlich seit 1783, nach der Eroberung durch Katharina II von den Türken, zu Russland gehört. Dort blieb die Krim fast 200 Jahre, bis sie durch Chrustschows Initiative Teil der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik wurde. Damals sprachen mehr als 70 % der Bevölkerung russisch, nur jeweils etwa 10 % sprachen ukrainisch oder tatarisch. Mit der Unabhängigkeit der Ukraine im Jahr 1991 verblieb die Krim bei der neuen Republik. 1992 erhielt sie den Status einer „Autonomen Republik Krim“ mit Simferopol als Hauptstadt, einer eigenen Verfassung im Jahr 1996, eigenem Parlament und eigener Regierung sowie weitgehenden Autonomierechten in der Verwaltung. 1997 stellten die Ukraine und Russland die Stationierung der russischen Schwarzmeerflotte in Sewastopol vertraglich auf eine völkerrechtliche Basis und verlängerten 2010 den Vertrag bis 2042.

Nun wollte die russische Bevölkerung die Krim wieder nach Russland zurückführen. Die Entwicklung in Kiew hatte immer mehr bürgerkriegsähnliche Formen angenommen und faschistoide, antirussische und antisemitische Kräfte an die Oberfläche gespült. Die Bindung an den Westen durch das Assoziationsabkommen mit der EU trieb die Entfernung von Russland noch weiter, sodass der Wunsch nach Trennung und Unabhängigkeit konkrete politische Entscheidungen forderte. Am 6. März 2014 erklärte die autonome Regionalregierung den Beitritt zur Russischen Föderation, der dann am 16. März durch das Referendum mit überwältigender Mehrheit bestätigt wurde. Kurz vorher, am 11. März, hatte das Parlament der Krim deren Unabhängigkeit von der Ukraine und den Beitritt beschlossen. Allerdings hatte die krimtatarische Bevölkerung das Referendum boykottiert und russische Truppen hatten schon am 2. März die Kontrolle über die Krim genommen. Dies verstieß klar gegen den Stationierungsvertrag und verletzte die territoriale Integrität der Ukraine, Art. 2 Z. 4 UN-Charta.

Die Initiative der USA, das Verhalten Russlands durch den UN-Sicherheitsrat rügen zu lassen, scheiterte am Veto Russlands. Die UN-Generalversammlung verabschiedete jedoch am 27. März eine Resolution<sup>1</sup>, in der das Referendum mit 100 gegen 11 Stimmen bei 58 Enthaltungen für völkerrechtswidrig und ungültig bezeichnet wurde. Die Resolution ist zwar nicht verbindlich für die Staaten, bringt jedoch ihre überwiegende Ablehnung einseitiger Sezessionen von Teilen eines Staates zum Ausdruck. Die territoriale Unversehrtheit der Staaten ist ihnen wichtiger als das Selbstbestimmungsrecht der Völker, auf das sich Parlament und Regierung der Krim berufen.

### **Das Selbstbestimmungsrecht zwischen Sezession und territorialer Integrität**

Die Ukraine ist ein multiethnischer Staat, der nach der letzten Zählung 2001 77,8 % Ukrainer, 17,3 % Russen und an die 100 andere Ethnien mit jeweils unter 1 % Einwohner umfasst. Das gesamte Volk der Ukraine hat zweifellos ein Selbstbestimmungsrecht, ein Recht auf Sezession von einzelnen Ethnien oder Teilen des Territoriums ist darin aber nicht enthalten.

Entscheidende politische Bedeutung hat das Selbstbestimmungsrecht in den siebziger Jahren mit den antikolonialen Befreiungskriegen vor allem in Afrika erlangt. Die Befreiungsbewegungen wurden als legitime Repräsentanten ihres Volkes anerkannt. Als zentrale rechtliche Grundlage verschaffte das Recht auf Selbstbestimmung ihnen die juristische Legitimation für ihren Kampf gegen die Kolonialherren. Gleichzeitig gestand es ihnen das Recht auf Sezession zu, um einen eigenen unabhängigen Staat zu bilden.<sup>2</sup> Bis zum Ende der Dekolonisation erfüllte sich das Selbstbestimmungsrecht in der Sezession, der Trennung von der alten Kolonialmacht. Aber schon 1964 hat die Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) sich zu dem Grundsatz bekannt, dass den Völkern das Zusammenleben in den alten kolonialen Grenzen zuzumuten sei, wenn sie einmal die Unabhängigkeit von der kolonialen Herrschaft erlangt haben. Nur wenn

---

\* Dieser Artikel beruht auf den beiden Kommentaren des Autors „Wem gehört die Krim? Die Krimkrise und das Völkerrecht. In Strutynski, P. (ed.): Ein Spiel mit dem Feuer. Die Ukraine, Russland und der Westen, Köln, 2014, 1–6; und „Krieg gegen Ukraine – Die zweite Neuordnung Europas“ in Telepolis v. 28. Februar 2022.

<sup>1</sup> Res. A/RES/68/262 v. 27. März 2014.

<sup>2</sup> Vgl. N. Paech, G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, 2013, S. 487 ff., 492 ff., Rz. 162 ff.

daraus unüberwindbare, den internationalen Frieden gefährdende Konflikte erwachsen, sei eine Sezession möglich.

Dieses trifft jedoch auf die Situation der Russen in der Ukraine nicht zu, selbst wenn die Regierung in Kiew versuchte, die russische Sprache aus dem Rechtsverkehr auszuschließen, dies jedoch bald schon wieder aufgab. Die Unabhängigkeitserklärung des Parlaments auf der Krim und das anschließende Referendum waren auf jeden Fall verfassungswidrig, da sie der territorialen Integrität widersprachen, die in Art 17 der ukrainischen Verfassung von 1996 kodifiziert ist. Schon vier Jahre zuvor hatte Russland, gemeinsam mit den USA, Großbritannien und anderen Staaten, der Ukraine im sog. Budapester Memorandum von 1994 die Achtung ihrer Souveränität und Garantie ihrer territorialen Integrität sowie politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zugesichert. Dies war die Gegenleistung für den Verzicht der Ukraine auf Nuklearwaffen. Zudem enthält die Verfassung keine Ermächtigung für ein Referendum mit derart umfassenden und für das Territorium der Ukraine einschneidenden Folgen, lediglich regionale Fragen können gem. Art. 138 Gegenstand eines Referendums sein.

### **Von Kosovo zur Krim**

Das stärkste Argument, auf das sich auch das Krim-Parlament in seiner Entscheidung vom 11. März 2014 und Russlands Präsident Putin in seiner Rede vom 18. März gestützt haben, ist die Berufung auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag, welches er auf Anforderung der UN-Generalversammlung zur einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo erstellt hat.<sup>3</sup> Er kam zu der Schlussfolgerung, dass "the adoption of the declaration of independence of the 17 February 2008 did not violate general international law because international law contains no 'prohibition on declarations of independence'". Das Gutachten erhielt vier Gegenstimmen und ist nach wie vor umstritten. Insbesondere Russland widersprach ausdrücklich. Denn gleichzeitig bestätigte der Gerichtshof die Gültigkeit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates, in der die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien garantiert wird. Das Gericht schwieg sich auch über den endgültigen rechtlichen Status des Kosovo aus und umging die Frage, welchen Rechtsstatus er der „kosovarischen Nationalversammlung“ zuerkennt, die die Unabhängigkeitserklärung ausgesprochen hatte. Der Gerichtshof spricht nur von „Vertretern des Volkes des Kosovo“, eine juristisch ziemlich unspezifische Begriffswahl, die die UNMIK übersieht, die die einzig legitime Verwaltungsmacht darstellte.

Im Fall der Krim darf nicht übersehen werden, dass die Unabhängigkeitserklärung trotz eines über 90 %igen Referendums gegen die ukrainische Verfassung verstieß, also unwirksam war. Die Krim verwandelte sich noch nicht in eine unabhängige „Republik Krim“, sondern verblieb weiter als „Autonome Republik“ im ukrainischen Staatsverband. Erst durch die Anerkennung der imaginären „Republik Krim“ und die Eingliederung in die Russische Föderation am 18. März 2014 wurde die Sezession vollzogen und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt. Überwiegend wird das Verhalten der Russen als völkerrechtswidrige Annexion gewertet,<sup>4</sup> da insbesondere

---

<sup>3</sup> ICJ v. 22. Juli 2010, Advisory Opinion, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo.

<sup>4</sup> So z.B. C. Kress, „Akt der Aggression“, SPIEGELONLINE v. 31. März 2014; St. Talmon, „Völkerrecht ist die Waffe der Schwachen“, ZEITONLINE v. 4. März 2014; Ch. Tomuschat, Auch für Russland gilt das Gewaltverbot, in: The European v. 12. März 2014.

die Übernahme der Kontrolle auf der Krim durch russische Truppen, die ihre Kasernen auf der Krim verlassen hatten, als völkerrechtswidrige Gewaltanwendung oder zumindest als Drohung mit Gewalt gewertet wird, die gem. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta ebenfalls verboten ist.

### **Schutz der territorialen Integrität**

Mag unter Annexion gemeinhin der Gebietserwerb mit Gewalt begrifflich verstanden werden, auch der Gebietserwerb ohne physische Gewalt verstößt gegen das Völkerrecht, so er nicht von beiden Seiten im Konsens erfolgt. Nicht die Anwendung von Gewalt entscheidet in diesem Fall über die Völkerrechtswidrigkeit, sondern die Verletzung der territorialen Integrität. Dass diese Regelung sinnvoll und dem Friedensauftrag des Völkerrechts entspricht, zeigen die zahlreichen Sezessionsbestrebungen in der Welt, ob der Basken und Katalanen in Spanien, der Einwohner von Quebec in Kanada, der Schotten oder ehemals der Kurden. Sollte ihnen die Möglichkeit einseitiger Trennung aus ihren Staatsverbänden gegeben werden, würde eine Büchse der Pandora geöffnet, vor der schon Putin anlässlich der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo gewarnt hatte. Dass er nun selbst in sie gegriffen hat, mag vor dem Hintergrund einer aggressiven Einkreisungs- und Eindämmungsstrategie der USA/Nato und EU verständlich sein, und zur Rettung des Stützpunktes für die Schwarzmeerflotte in Sewastopol sogar für legitim gehalten werden. Die strenge Grenze der Legalität darf damit aber nicht überschritten werden. Der einzige Grund dafür, die Sezession nur über den politischen Weg von gemeinsamen Verhandlungen und Verabredungen zu erlauben und in gemeinsamem Einverständnis zu beschließen, liegt in der Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Parteien. Ein landesweites Referendum hätte jedoch kaum eine Sezession der Krim zugelassen.

Die gleichen völkerrechtlichen Prinzipien gelten nun auch für den weiteren Weg in den Krieg, die Unabhängigkeitserklärung der Oblasten Lugansk und Donezk. Nur drei Tage vor dem Einmarsch der russischen Truppen am 21. Februar 2022 erkannte Moskau die beiden Volksrepubliken als unabhängige Staaten an. Das ist ein unzulässiger Eingriff in die Souveränität der Ukraine und gem. Art. 2 Ziff. 7 UNO-Charta völkerrechtswidrig. Die Erklärung hat keine Rechtswirkung, sie vermag nicht, die beiden Regionen aus dem Staat herauszulösen. Seit 2019 hat Russland seine Einbürgerungspraxis, die sie schon 2002 gegenüber Georgien praktizierte, auf Donezk und Lugansk ausgeweitet. Mit Dekret Nr. 183 vom 24. April 2019 wurden die Einwohner der beiden Regionen berechtigt, die russische Staatsangehörigkeit zu beantragen. Hunderttausende haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Doppelstaatsbürgerschaften sind in Europa heute ganz normal. Dennoch kann man in diesem Fall schon einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Ukraine gem. Art. 2 Ziff. 7 UNO-Charta sehen, da die Erstreckung der Staatsbürgerschaft ebenso wie die Unabhängigkeitserklärung offensichtlich auf die Abtrennung der beiden Regionen von der Ukraine zielte.

### **Von der Sezession zum Krieg**

Mit dem Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine änderte sich die Situation dramatisch. Nun wurde der Ruf nach dem Völkerrecht und der Internationalen Gerichtsbarkeit lauter. Am schnellsten reagierte der UN-Sicherheitsrat, der schon am 27.

---

Februar eine Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung verlangte. Am 2. März verabschiedete die Generalversammlung dann mit 140 gegen vier Stimmen bei 38 Enthaltungen eine Resolution.<sup>5</sup> Mit ihr missbilligte sie „auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta“ und drückte „ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer“ aus.

Schon am Vortag hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)<sup>6</sup> „vorläufige Maßnahmen“ gegen Russland ergriffen. Er sah in den Angriffen der russischen Armee die nachhaltige Gefahr für die Verletzung einer Reihe von Rechten der Zivilbevölkerung. Er verlangte von der russischen Regierung die Einstellung aller Angriffe gegen Zivilisten und zivile Einrichtungen und besonders geschützte Objekte wie Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser. So selbstverständlich diese Entscheidung auch scheint, so erstaunlich ist sie dennoch. Denn ein Jahr zuvor hatte der Gerichtshof noch entschieden, dass die Menschenrechtskonvention auf Ereignisse, die sich in einem internationalen bewaffneten Konflikt während der Kampfhandlungen ereignen, nicht anwendbar sei. Es handelte sich um den Krieg zwischen Georgien und Russland. Das Verfahren zur Hauptsache des Antrags der Ukraine steht noch aus, sodass abzuwarten bleibt, in welche Richtung der Gerichtshof sich endgültig entscheidet.

Aber auch der Internationale Gerichtshof (IGH)<sup>7</sup> hat in der Zwischenzeit schon entschieden – gemessen an der durchschnittlichen Verfahrensdauer seiner Entscheidung in preiswürdiger Geschwindigkeit. Am 16. März ordnete er die unverzügliche Einstellung aller militärischen Operationen an. Dies gelte auch für die irregulären Einheiten, Organisationen und Personen, die von Russland geführt oder kontrolliert werden. Normalerweise ist der IGH dafür gar nicht zuständig, denn beide Staaten hatten das Römische Statut nicht unterschrieben, und es fehlte an der beiderseitigen Zustimmung für ein solches Verfahren. Aber die Juristen fanden für die Ukraine einen trickreichen Weg. Da beide Staaten Parteien der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ v. 9. Dezember 1948 sind und die russische Regierung ihren Angriff damit begründete, dass die Ukraine in der Donbass-Region einen Völkermord begehe, möge der IGH erkennen, dass dies nicht zutreffe. Von ihrem Völkermord-Vorwurf distanzierte sich die russische Seite zwar im Laufe des Verfahrens und wechselte zum Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UNO Charta, aber der Rechtsweg war für den Gerichtshof eröffnet und die Entscheidung erging mit 13 zu 2 Stimmen. Wo ein Wille, ist ein Weg – aber den Krieg konnte auch diese Entscheidung nicht stoppen.

Das wird auch der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) nicht schaffen, der sich ebenfalls mit ungewohnter Geschwindigkeit der Verfolgung der Verantwortlichen dieses Krieges angenommen hat. Schon am 28. Februar hat der Chefankläger Karim Khan eine Untersuchung zur Situation in der Ukraine angekündigt. Hier geht es um die strafrechtliche Verantwortung für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die

---

<sup>5</sup> UNGV, Resolution A/RES/ES-11/1 v. 2. März 2022.

<sup>6</sup> EGMR, Rs. 11055/v. 1. März 2022.

<sup>7</sup> IGH, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), v. 16. März 2022.

Menschlichkeit und Völkermord nach dem „Römischen Statut des Internationalen Gerichtshofs“ von 1998. Seit Juli 2018 kann gem. Art. 5 Abs. 1d und 8bis des Rom Statuts nun auch die „Aggression“, d.h. der Angriffskrieg strafrechtlich verfolgt werden. Er war zwar auch schon in dem Nürnberger Strafkatalog von 1945 enthalten, stieß aber vor allem auf Bedenken Frankreichs, da eine rückwirkende Bestrafung für eine Handlung (Angriffskrieg), die bis dahin nicht strafbar gewesen war, den anerkannten Grundsätzen des Strafrechts widerspricht. Auch in den Nachkriegsbemühungen um einen internationalen Strafkodex stieß der Angriffskrieg auf zahlreiche Vorbehalte, sodass es erst spät gelang, ihn in das Römische Statut aufzunehmen und zwanzig Jahre später „scharf“ zu machen. Doch ein Strafverfahren kann allenfalls präventive Wirkungen entfalten als Warnung für die Zeit nach dem Krieg. Für einen unmittelbaren Stopp der Kampfhandlungen ist es nicht geeignet.

### **Renaissance des Völkerrechts?**

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der Einmarsch der russischen Truppen in die Ukraine völkerrechtswidrig ist. Damit wird nicht nur die Souveränität eines Landes verletzt, sondern auch gegen das zwingende Gewaltverbot gem. Art. 2 Z. 4 UNO-Charta verstoßen. Es handelt sich um eine Aggression und ist gem. Art. 8bis Römisches Statut strafbar. Vereinzelte Stimmen wie z.B. die des US-Friedensrats und der Freidenker, die den Einmarsch als kollektive Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNO Charta rechtfertigen wollen, sind abwegig. Selbst die geschätzten 14 000 Toten, die der schwelende Krieg in Donezk und Lugansk gekostet hat, rechtfertigen ohne Mandat des UNO-Sicherheitsrats oder der Einwilligung der Regierung in Kiew keine militärische Intervention.

Kann aber das Völkerrecht in seinem gegenwärtigen Zustand ein sinnvolles und geeignetes Instrument der Friedentiftung zwischen Gegnern/Feinden sein? Seit den ersten Kriegen nach dem Untergang der Sowjetunion ist das Völkerrecht dem Gespött der Kriegsmächte ausgeliefert. Es dauerte 15 Jahre bis der ehemalige Kriegsherr und damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder beim Sender Phönix<sup>8</sup> entspannt plauderte, dass die Bombardierung Jugoslawiens wohl völkerrechtswidrig gewesen sei. Wer erinnert sich noch an die Rechtfertigung, eine humanitäre Katastrophe und Völkermord verhindern zu wollen? Es gab dafür kein Mandat des UNO-Sicherheitsrats, den man bewusst umgangen hatte. Die NATO-Staaten konnten sich auch nicht auf die Selbstverteidigung des Art. 51 UNO Charta berufen, sie waren nicht angegriffen worden. Was ihnen blieb, waren Lügen zur Begründung einer zweifelhaften „humanitären Intervention“. Der drohende „Völkermord“ musste den Krieg begründen, der nun von Präsident Putin zur Rechtfertigung seines Einmarsches in die Ukraine dankbar aufgegriffen wurde. Nur hat sich die russische Regierung von diesem offensichtlich abwegigen Vorwurf schon wieder getrennt, während Bundeskanzler Scholz die damalige Lüge auch heute noch bedient.

Sechs weitere Jahre später, 2021, veröffentlichte die ehemalige Chefanklägerin Carla del Ponto ein autobiographisches Buch<sup>9</sup> über ihre Zeit bei den Sondertribunalen zu Jugoslawien und Ruanda. Man merkt, wie es sie heute noch quält, dass ihr damals die notwendigen Dokumente und Beweismaterialien für ihre Untersuchungen möglicher Kriegsverbrechen der NATO verweigert wurden. Ihr blieb nichts anderes übrig, als die

---

<sup>8</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=nrvAzVafSs>

<sup>9</sup> Carla del Ponte, Ich bin keine Heldin, Frankfurt a.M. 2021.

Untersuchungen einzustellen. Das Tribunal wurde schließlich von den USA und der NATO finanziert. Auch ihr Versuch, nach erfolgreicher Anklage zahlreicher Hutu wegen schwerer Kriegsverbrechen nun auch Untersuchungen gegen Tutsi wegen ebenfalls begangener Verbrechen zu starten, scheiterte. Ihr wurde aus den USA und Großbritannien bedeutet, dass dies nicht opportun sei. Das Mandat von Carla Del Ponte wurde nicht verlängert.

Weder in den Kriegen gegen Jugoslawien 1999, Afghanistan 2001, Irak 2003, noch Libyen 2011 oder Syrien 2014 wurde der Ruf nach dem Völkerrecht so laut und nachdrücklich wie jetzt. Und vor allem richtete er sich nie gegen die Angreifer, sondern gegen die Opfer, ob berechtigt oder nicht: Milosevic, Saddam, Gaddafi, Assad. Drei sind tot, in der Haft verstorben, ohne Gerichtsverfahren exekutiert oder ermordet. Wie die Zukunft Assads aussehen wird, ist ungewiss. Die Untersuchungen, die der IStGH jetzt gegen Putin aufgenommen hat, werden und dürfen auf jeden Fall nicht so enden, wie die Untersuchungen der vorletzten Chefanklägerin Fatou Bensouda gegen britische Soldaten wegen ihrer Gräueltaten im Gefängnis AbuGraib, Irak, alles schwere Menschenrechts- und Kriegsverbrechen. Sie stellte die Untersuchungen ein, „da sie nicht zu dem Ergebnis (komme), dass die Behörden des Vereinigten Königreiches unwillig gewesen wären, die notwendigen Untersuchungen und/oder Verfolgungsmaßnahmen“<sup>10</sup> vorzunehmen. Außerdem seien etliche Vorwürfe zu geringfügig. Sie überlies es also den britischen Gerichten, über britische Soldaten zu urteilen. Die Soldaten werden es ihr gedankt haben. Auch ihre Ermittlungen gegen US-Soldaten wegen Foltervorwürfen im Gefängnis Bagram, Afghanistan, führten zu keiner Anklage. Ihr Nachfolger Karim Khan stellte die Untersuchungen ein, da sich die Situation mit der Übernahme der Macht durch die Taliban in Afghanistan „fundamental“ geändert habe. Angesichts der begrenzten Ressourcen des IStGH wolle er sich auf die „radikalislamischen Taliban und die Dschihadistenmiliz »Islamischer Staat«“ konzentrieren, die am ehesten zu Verurteilungen führen.

Für alle Fälle haben nun auch mit großer Medienresonanz die ehemaligen FDP-Abgeordneten Gerhard Baum und Sabine Leutheusser-Schnarrenberg Strafanzeige gegen Putin bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe eingelegt. Sie listen eine Summe schwerer Kriegsverbrechen auf, die ständig erweitert wird. Die Klärung, welche Seite die Verantwortung für welche Gräueltaten in Butcha zu tragen hat, sollte allerdings trotz oder gerade wegen eindeutiger Schuldzuweisung in der deutschen Politik und den Medien, dem IStGH vorbehalten sein. Ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht ist auf Grund des sog. Weltrechtsprinzips im deutschen Völkerstrafgesetzbuches möglich, nach dem Straftaten ohne Bezug zu Deutschland verfolgt werden können. Ein kühnes Prinzip, das zu schweren diplomatischen Verwicklungen führen kann.

Was wäre z.B. geschehen, wenn die Anwaltschaft einer Strafanzeige der deutschen Teilnehmerinnen an der sog. Free Gaza Flotille im Mai 2010 stattgegeben hätte? Diese waren in internationalen Gewässern von der israelischen Armee aufgebracht und in den Hafen von Ashdod verschleppt und aller persönlichen Sachen beraubt worden, bis auf das, was sie am Leibe hatten. Ihre Anzeige „gegen Unbekannt“ lautete auf Freiheitsberaubung, Nötigung, Diebstahl etc. Es dauerte vier Jahre, bis der Generalbundesanwalt die Anzeige mit der Begründung abwies, die Armee habe sich

---

<sup>10</sup> <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/201209-opt-final-report-iraq-uk-eng.pdf>

völkerrechtsmäßig verhalten. Statt eines derart derben „Justizirrtums“ hätte er sich eleganter mit der Formel von Fatou Bensouda aus der Affäre ziehen können, indem er das Verfahren den israelischen Gerichten überlies, sie hätten genauso entschieden.

Staatsanwaltschaften, ob international oder national, sind weisungsgebunden und politisch abhängig von denen, die sie eingerichtet haben und finanzieren. Sie gehören zwar zur Justiz, genießen aber nicht deren Unabhängigkeit. Dies macht den Unterschied für die Behörde aus, ob man Netanjahu oder Putin heißt. Baum und Leutheusser-Schnarrenberger sind nie mit einer Strafanzeige gegen Bush, Rumsfeld, Blair, Erdoğan oder gar Netanjahu auffällig geworden. Sie kennen den richtigen Verbrecher. Auch Strafgerichte sind die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.

Vergessen sind die Worte des US-amerikanischen Anklägers Robert Jackson, die er am 21. November 1945 in Nürnberg erklärte: "Denn wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher zu reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu bringen. Wir müssen an unsere Aufgabe mit soviel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge."<sup>11</sup> Worte aus einer fernen Welt.

Hamburg, April 2022

---

<sup>11</sup> Report of Robert H. Jackson: United States Representative to the International Conference on Military Trials. Department of State, Publication 3080. Washington, S. 113, in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof. Amtliche Sammlung. Nürnberg 1948, Bd. 2, S. 118.